

---

**Ergänzungssatzung ERG008  
Hochheim „Westlich Flurweg“  
(Landeshauptstadt Erfurt)  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Auftraggeber:

Mario Schollmeyer  
Scharbergweg 8  
99094 Erfurt

Bearbeiter:

G & P Umweltplanung GbR  
Dittelstedter Grenze 3  
99099 Erfurt



  
.....  
Bearbeiter: Dipl.-Biol. M. Gemeinhardt

Erfurt, 08.07.2024

---

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung / Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ermittlung des Habitatpotenzials des Geltungsbereichs für geschützte Arten .....</b>	<b>11</b>
4.1	Vorbemerkung.....	11
4.2	Ergebnisse der Bestandserfassung von Brutvögeln und Reptilien im Jahr 2023 .....	11
4.2.1	Brutvögel .....	11
4.2.2	Reptilien.....	14
4.3	Habitatpotenzialeinschätzung für sonstige Artengruppen .....	15
4.3.1	Säugetiere.....	15
4.3.2	Amphibien, Libellen, sonstige gewässergebundene Artengruppen .....	15
4.3.3	Käfer, Schmetterlinge.....	16
4.3.4	Pflanzen .....	16
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung des mit Aufstellung der Ergänzungssatzung vorbereiteten Vorhabens.....</b>	<b>17</b>
5.1	Verbot der Tötung / Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) .....	18
5.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	18
5.3	Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	19
<b>6</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>20</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1</b>	Luftbild des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung .....	3
<b>Abbildung 2</b>	Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich .....	7
<b>Abbildung 3</b>	Grasreiche ruderale Staudenflur auf Ackerbrache in der Südhälfte des Geltungsbereichs .....	8
<b>Abbildung 4</b>	Grenze zwischen Ackerbrache und Kleeacker im Zentrum des Geltungsbereichs (Obstbaufläche im Hintergrund) .....	8
<b>Abbildung 5</b>	Von Bäumen bestandener Ruderalsaum am Nordrand des Geltungsbereichs .....	9
<b>Abbildung 6</b>	Blick vom Südwest- zum Nordostrand des Geltungsbereichs.....	9
<b>Abbildung 7</b>	Verwildertes Gartengrundstück südlich des Geltungsbereichs .....	10

## **Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage 1</b>	Bestandsplan Brutvögel (1 : 1.000)
<b>Anlage 2</b>	Bestandsplan Reptilien (1 : 1.000)

## 1 Veranlassung / Aufgabenstellung

Die Landeshauptstadt Erfurt plant am Flurweg im Ortsteil Hochheim die Erschließung von Bauland für drei Einfamilienhäuser. Der geplante Standort schließt sich unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung beabsichtigt die Stadt die Ergänzungssatzung ERG008 „Westlich Flurweg“ aufzustellen.

Im folgenden Luftbild ist der geplante Geltungsbereich abgegrenzt. Er hat eine Größe von ca. 3.700 m<sup>2</sup> und erstreckt sich über Teile der Flurstücke 100, 101/1, 102, 123, 157/1, 159 und 172/120 in der Flur 5 der Gemarkung Hochheim.

Abbildung 1 Luftbild des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung



Mit Realisierung der im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung zulässigen Bebauung können sich erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume ergeben, die nach den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer Kompensation durch Realisierung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen bedürfen. Sofern die betroffenen Arten einem gesetzlichen Schutz nach § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG unterliegen, kann es durch die Planung außerdem zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist Gegenstand eines Grünordnungsplans, der ein eigenständiger Bestandteil der Ergänzungssatzung sein wird.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

**Besonders geschützte Arten** nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (→ u.a. sämtliche einheimischen **Fledermausarten** und die **Zauneidechse**),
  - bb) „europäische Vogelarten“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben **Brutvögeln** auch regelmäßig auftretende **Zugvogelarten**),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

**Streng geschützte Arten** nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) (→ u.a. bestimmte einheimische **Brutvogelarten**),
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (→ u.a. sämtliche einheimischen **Fledermausarten** und die **Zauneidechse**),
- c) in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (→ u.a. bestimmte einheimische **Brutvogelarten**),

aufgeführt sind. Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für geschützte Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Bei baurechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*  
(Zugriffsverbote).

Durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 1-5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. baurechtlich zulässigen Vorhaben die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabensplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) relativiert:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf drei Artengruppen zu prüfen:

- im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnete Tier- und Pflanzenarten
- europäische Vogelarten (= sämtliche einheimischen Vogelarten)
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Die Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist definiert als „... natürlich vorkommende Arten ..., die ... in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.“ Die Bundesregierung hat allerdings von der Möglichkeit, den Schutz dieser Arten durch eine Verordnung in Kraft zu setzen, keinen Gebrauch gemacht, so dass sie in der artenschutzrechtlichen Prüfung aktuell nicht zu berücksichtigen sind.

### 3 Beschreibung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung schließt sich an die Bebauung der Ortslage Hochheim westlich des Flurweges und südlich der Straße am Elsterberg an. Er ist in weiten Teilen durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt:

- In der nördlichen Hälfte findet derzeit keine regelmäßige Bewirtschaftung statt. Der frühere Ackerstandort ist durch hochwüchsige grasreiche Staudenfluren geprägt, in denen der Glatthafer die dominierende Grasart stellt und zahlreiche Ruderalarten, u.a. Rainfarn, Kletten- und Distelarten, als Begleiter auftreten.
- Bei der südlichen Hälfte handelt es sich um einen Kleeacker, der ein- bis zweimal im Jahr gemäht wird. Der dominierende Rot-Klee bildet dort über weite Strecken fast die einzige Pflanzenart. Ackerwildkräuter sind nur mit sehr geringen Deckungsgraden vertreten.
- Über den nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs erstreckt sich ein mehrere Meter breiter, von jungen bis mittelalten Bäumen bestandener Ruderalsaum.

Abbildung 2 Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich

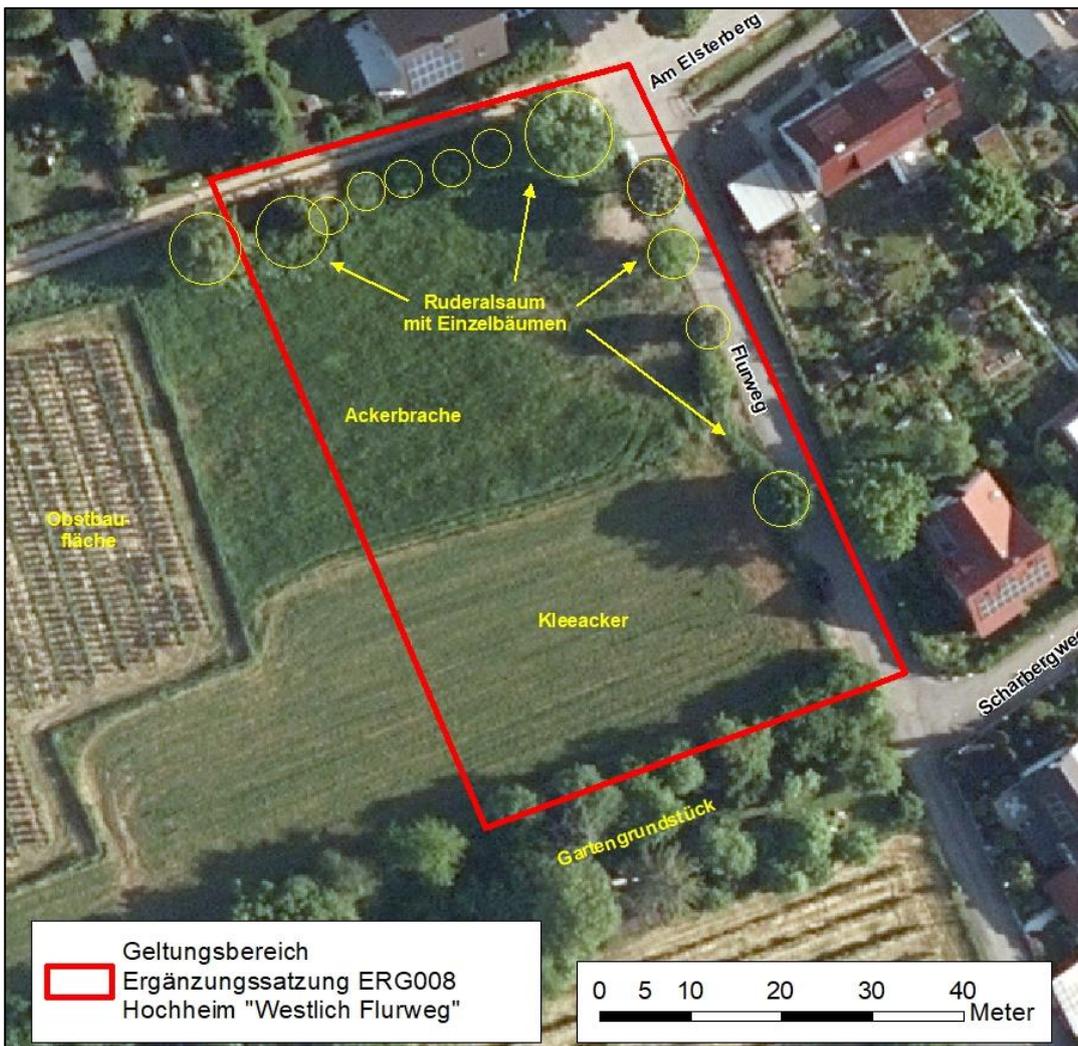


Abbildung 3 *Grasreiche ruderale Staudenflur auf Ackerbrache in der Südhälfte des Geltungsbe-  
reichs*



Abbildung 4 *Grenze zwischen Ackerbrache und Kleeacker im Zentrum des Geltungsbereichs (Obst-  
baufläche im Hintergrund)*



Abbildung 5 Von Bäumen bestandener Ruderalsaum am Nordrand des Geltungsbereichs



Abbildung 6 Blick vom Südwest- zum Nordostrand des Geltungsbereichs



Die Umgebung des Geltungsbereichs ist, wie bereits erwähnt, im Osten und Norden durch Siedlungsflächen (Bebauung mit Einfamilienhäusern) geprägt. Die Trennlinie zwischen den vorhandenen und den geplanten Siedlungsgrundstücken bilden dabei der Flurweg und ein Wirtschaftsweg als westliche Fortsetzung der Straße Am Elsterberg.

Unmittelbar südlich schließt sich ein teilweise verwildertes, teilweise noch genutztes Gartengrundstück an. Es weist in großem Umfang älteren Baumbestand aus Obstbäumen, sonstigen Laubbäumen und einigen Koniferen auf. Im westlichen Teil des langgestreckten Grundstücks existieren einige Beete und Zierrasenflächen sowie ein kleines Gebäude.

Der Übergang zur offenen Landschaft vollzieht sich westlich des Geltungsbereichs. Einige Meter westlich seiner Grenze schließt sich zunächst eine Obstbaufläche (Beerensträucher) an, die einer intensiven Nutzung unterliegt. Jenseits davon dominieren ackerbauliche Nutzungen.

*Abbildung 7 Verwildertes Gartengrundstück südlich des Geltungsbereichs*



## **4 Ermittlung des Habitatpotenzials des Geltungsbereichs für geschützte Arten**

### **4.1 Vorbemerkung**

Die Fläche des Geltungsbereichs wurde von G&P Umweltplanung im Frühjahr 2023 erstmals in Augenschein genommen, um ihr Potenzial als Lebensstätte für geschützte Arten, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, abzuschätzen. In der Folge wurde im Frühjahr und Sommer 2023 eine gezielte Erfassung von **Brutvögeln** und **Reptilien** durchgeführt, weil für diese Artengruppen ein offensichtlich erhöhtes Potenzial bestand (und auch heute noch besteht). Die Untersuchungsergebnisse werden in den folgenden Abschnitten dokumentiert.

Für alle weiteren Artengruppen lässt sich das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausschließen. Dies wird in Kap. 4.3 näher begründet.

### **4.2 Ergebnisse der Bestandserfassung von Brutvögeln und Reptilien im Jahr 2023**

#### **4.2.1 Brutvögel**

##### ***Untersuchungsmethodik***

Der Geltungsbereich und seine Umgebung wurden zwischen April und Juni 2023 insgesamt fünfmal begangen, um den Artenbestand an Brutvögeln vollständig zu erfassen (Begehungstermine: 04.04., 17.04., 01.05., 15.05. und 18.06.). Das Untersuchungsgebiet schloss neben dem Geltungsbereich das südlich angrenzende Gartengrundstück sowie die Obstbaufläche westlich davon mit ein (vgl. **Anlage 1**).

Es erfolgte eine Revierkartierung aller Brutvogelarten gemäß den geläufigen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Bei den Begehungen wurden alle Beobachtungen von Vögeln in Feldkarten eingezeichnet und die artspezifischen Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang; Warnrufe, Nahrungssuche, Futtereintrag) notiert.

Zur Erfassung etwaiger Brutplätze von Greifvögeln und sonstigen Großvögeln erfolgte außerdem bei der ersten Begehung Anfang April auf dem Gartengrundstück eine Suche nach vorjährigen Horsten, die dann bei den folgenden Begehungsterminen auf aktuellen Besatz überprüft werden sollten. Es wurden allerdings keine größeren Horste gefunden.

Bei der nach Abschluss der Felderfassungen erfolgenden Auswertung wurden aus allen Einzelbeobachtungen revieranzeigenden Verhaltens sog. „Papierreviere“ abgeleitet, die die vermuteten Reviermittelpunkte der beobachteten Arten darstellen.

## Untersuchungsergebnisse

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen Beobachtungen von insgesamt 17 Vogelarten vor, von denen 9 Arten als Brutvogel (zumindest Brutzeitbeobachtung) und 7 Arten als Nahrungsgast eingestuft werden. Von einer Art liegt nur eine einmalige Brutzeitbeobachtung vor, so dass nicht gesichert von einer Brut auszugehen ist. Eine Gesamtübersicht ist der Tab. 1 zu entnehmen. In **Anlage 1** sind außerdem die Reviermittelpunkte sämtlicher brütender Arten dargestellt.

Die Brutvogelfauna des Untersuchungsgebietes erweist sich damit als relativ artenarm und besteht ausschließlich aus Allerweltsarten. Dies entspricht unter Berücksichtigung der geringen Größe der Fläche und des Fehlens von Sonderstandorten für Brutvögel mit speziellen Habitatansprüchen durchaus den Erwartungen.

Bei fast allen nachgewiesenen Arten handelt es sich um Kleinvögel, die an Gehölze gebunden sind und im Gartengrundstück südlich des Geltungsbereichs brüten. Eine Art (Ringeltaube) wurde außerdem brütend in einem Laubbaum an der Nordostecke des Geltungsbereichs angetroffen. Überwiegend sind die Arten als Freibrüter einzustufen (Nest wird frei in der Strauch- oder Baumschicht von Gehölzen angelegt), Höhlenbrüter sind nur untergeordnet vertreten. Weitere, nicht genau erfasste Brutplätze dieser Arten befinden sich in den stark durchgrüntem Wohngrundstücken am Flurweg und der Straße am Elsterberg.

Als Brutvogel der bodennahen Krautschicht wurde nur eine Goldammer im baumbestandenen Ruderalsaum an der Straße Am Elsterberg am Nordrand des Geltungsbereichs erfasst. Das Brutrevier erstreckt sich bis in die grasreiche ruderale Staudenflur (Ackerbrache), die derzeit für die Nordhälfte des Geltungsbereichs bestimmend ist, hinein.

Die weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich und die angrenzende Obstbaufläche wurden 2023 nicht von Bodenbrütern als Brutplatz genutzt, sondern hatten lediglich die Funktion eines Nahrungshabitats.

In der folgenden Tabelle sind alle nachgewiesenen Arten mit ihrer deutschen und wissenschaftlichen Nomenklatur, der Klassifizierung hinsichtlich des Brutstatus, der ermittelten Brutpaar-/ Brutrevierzahlen und dem jeweiligen Schutz- und Gefährdungsstatus zusammengestellt.

Tabelle 1: Nachweise von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet

Artname	RLT	RLD	Schutz	Brutstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	*	*	§	B	2 Brutreviere im Gartengrundstück südl. Geltungsbereich
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	V	3	§	NG	mehrmals als Nahrungsgast im Geltungsbereich beobachtet; Brut wahrscheinlich in den angrenzenden Gärten

Artname	RLT	RLD	Schutz	Brutstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	*	*	§	B	1 Brutrevier in den Gartengrundstücken am Südrand des Geltungsbereichs
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	*	*	§	B	1 Brutrevier im Ruderalsaum am Nordrand des Geltungsbereichs
Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )	*	*	§	B	je 1 Brutrevier in den Gartengrundstücken am Südrand des Geltungsbereichs und am Südrand des UG
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	*	*	§§	NG	einmal als Nahrungsgast im Bereich des verwilderten Gartengrundstücks
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	*	*	§	NG	kurzzeitig als Nahrungsgast im Offenland; Bruthabitate im Bereich der Wohngrundstücke am Flurweg
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	*	*	§	NG	mehrmals als Nahrungsgast im Geltungsbereich beobachtet; Brut in den angrenzenden Gebäuden
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	*	*	§	B	1 Brutrevier in den Gartengrundstücken am Südrand des Geltungsbereichs
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	*	*	§	B	1 Brutrevier im Gartengrundstück am Südrand des Geltungsbereichs
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone corone</i> )	*	*	§	NG	kurzzeitig als Nahrungsgast im Offenland beobachtet
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	*	*	§	B	je 1 Brutplatz im Gartengrundstück am Südrand des Geltungsbereichs und auf Einzelbaum an der Nordostecke
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	*	*	§	BZ	einmal Ende Juni im Gartengrundstück am Südrand des Geltungsbereichs beobachtet
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	*	3	§	NG	mehrmals als Nahrungsgast im Gartengrundstück und im Offenland beobachtet
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	*	*	§	B	1 Brutrevier im Gartengrundstück am Südrand des Geltungsbereichs

Artname	RLT	RLD	Schutz	Brutstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	*	*	§§	NG	zweimal jagend über dem Offenland im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen beobachtet
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	*	*	§	B	1 Brutrevier im Gartengrundstück am Südrand des Geltungsbereichs

<b>Rote Liste:</b>	<b>RLT</b>	Rote Liste Thüringen (JAEHNE et al. 2021)
	<b>RLD</b>	Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)
<b>Gefährdung:</b>	<b>3</b>	gefährdet
	<b>V</b>	Vorwarnliste
	<b>*</b>	nicht gefährdet
<b>Schutz:</b>	<b>§</b>	besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	<b>§§</b>	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
<b>Status:</b>	<b>B</b>	sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel
	<b>BZ</b>	Brutzeitbeobachtung
	<b>NG</b>	Nahrungsgast

## 4.2.2 Reptilien

### Untersuchungsmethodik

Die Erfassung von Reptilien erfolgte zum einen durch Sichtbeobachtungen während der im Frühjahr und Sommer 2023 zur Erfassung der Brutvogelfauna durchgeführten sowie bei zwei weiteren Begehungen im August 2023. Hierbei wurde das Gelände langsam abgeschritten und auf zufällige Sichtnachweise, insbesondere durch Beobachtung von vor dem sich nähernden Kartierer flüchtenden Tieren geachtet. Außerdem wurden potenzielle Reptilienverstecke unter Steinen, Bauschutt, am Boden liegendem Totholz u. ä. gezielt auf die Anwesenheit von Tieren kontrolliert.

Darüber hinaus wurden zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit am 17.04.2023 an geeigneten Stellen am Rand des Gartengrundstücks und im Ruderalsaum nördlich des Geltungsbereichs je fünf Dachpappen als künstliche Reptilienverstecke ausgelegt (vgl. **Anlage 2**). Bei den Folgebegehungen wurden sie gezielt auf sich darauf oder darunter aufhaltende Tiere kontrolliert.

### Untersuchungsergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurde als einzige Reptilienart die **Zauneidechse** nachgewiesen. Der Nachweisort befindet sich am Rand des Gartengrundstücks, wo am ein Einzeltier am 18.06.2023 ruhend unter der westlichsten Dachpappe gefunden wurde.

Das Untersuchungsergebnis entspricht den Erwartungen, denn das Gartengrundstück erfüllt mit seinem Wechsel von wärmebegünstigten, als Sonnplatz geeigneten Flächen und dichtem, Schutz bietendem Gehölzbestand die Habitatansprüche der Zauneidechse recht gut.

Eine ähnlich günstige Eignung, wenn auch auf deutlich kleinerer Fläche, weisen die mit Bäumen bestandenen Ruderalsäume an Nord- und Ostrand des Geltungsbereichs auf. Gleichwohl konnten dort keine Tiere festgestellt werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann dort im Ergebnis zwar nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, weil sich die Art durch eine versteckte Lebensweise auszeichnet und schwer nachweisbar ist. Sofern ein Vorkommen auf den Ruderalsäumen existiert, würde es sich aber keinesfalls um eine größere lokale Population, sondern höchstens um Einzeltiere handeln.

Nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse geeignet ist aufgrund des völligen Fehlens von Versteckmöglichkeiten der Kleeacker in der Südhälfte des Geltungsbereichs. Bedingt gilt dies auch für die Ackerbrache in der Nordhälfte. Allerdings würde sich dort, sofern eine landwirtschaftliche Nutzung einschließlich einer Mahd in den kommenden Jahren weiterhin unterbleiben sollte, die Attraktivität für Zauneidechsen allmählich erhöhen.

### **4.3 Habitatpotenzialeinschätzung für sonstige Artengruppen**

#### **4.3.1 Säugetiere**

Den Regelungen des speziellen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 in Verb. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegen in Thüringen insgesamt 20 Fledermausarten sowie sieben weitere Säugetierarten, z.B. der Biber, Fischotter, Feldhamster und die Haselmaus (vgl. TLUBN 2022).

Das Untersuchungsgebiet weist von diesen Arten nur für Fledermäuse eine Habitatfunktion auf. Innerhalb des weitgehend (bis auf wenige junge bis mittelalte Bäume am Nord und Ostrand) gehölzfreien Geltungsbereichs beschränkt sich diese Funktion auf eine Frequentierung der Freiflächen zum Nahrungserwerb (Jagdgebiet). Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) sind dagegen in den umgebenden Siedlungsgrundstücken zu vermuten. Dort besteht vorrangig ein Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr, Zwergfledermaus), punktuell ggf. aber auch für Baumhöhlen besiedelnde Arten (z.B. Fransenfledermaus, Bartfledermaus-Arten).

Für alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten bieten der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder sonstige Habitate.

#### **4.3.2 Amphibien, Libellen, sonstige gewässergebundene Artengruppen**

Im Untersuchungsgebiet existieren keine Gewässer, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Amphibien, Libellen oder anderen gewässergebundenen Arten (z.B. Mollusken) in Betracht kommen. Dies betrifft sowohl die dem speziellen Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 in Verb. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegenden, als auch alle weiteren Arten. Auch in der näheren Umgebung ist das Habitatpotenzial sehr gering und beschränkt sich auf einige kleine Gartenteiche in den Wohnsiedlungen (in den frei verfügbaren Luftbildern erkennbar).

### 4.3.3 Käfer, Schmetterlinge

In Thüringen unterliegen eine Käferart (Eremit) sowie acht Schmetterlingsarten den Regelungen des § 44 Abs. 1 in Verb. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, d.h. für sie gelten im Zusammenhang mit zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. baurechtlich zulässigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Sämtliche Arten sind durch sehr spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet, die im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, bzw. weisen in Thüringen ein eng begrenztes Verbreitungsgebiet auf, welches das Stadtgebiet von Erfurt nicht mit einschließt. Sie sind deshalb vom hier zu prüfenden Vorhaben nicht betroffen.

### 4.3.4 Pflanzen

Aus Thüringen sind Wuchsorte von drei europarechtlich geschützten höheren Pflanzenarten bekannt (Sumpf-Engelwurz, Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn). Ihre Standortansprüche sind im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt und ihr bekanntes Verbreitungsgebiet schließt das Stadtgebiet von Erfurt nicht mit ein.

## 5 Artenschutzrechtliche Bewertung des mit Aufstellung der Ergänzungssatzung vorbereiteten Vorhabens

Aus dem vorausgehenden Abschnitt lässt sich ableiten, dass der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nur für sehr wenige geschützte Tierarten nachweislich oder potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten bietet:

- **Goldammer:** nachgewiesener Reviermittelpunkt auf dem Ruderalsaum am Nordrand des Geltungsbereichs, potenziell auch auf der Ackerbrache in der Nordhälfte des Geltungsbereichs brütend;
- **Ringeltaube:** Brut in einem Laubbaum auf dem Ruderalsaum an der Nordostecke des Geltungsbereichs;
- **Zauneidechse:** potenziell existierende Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf den Ruderalsäumen am Nord- und Ostrand des Geltungsbereichs.

Aus der näheren Umgebung des Geltungsbereichs liegen dagegen in größerer Zahl Nachweise geschützter Arten vor bzw. deren Vorkommen lässt sich im Ergebnis einer Habitatpotenzialabschätzung nicht ausschließen. Dies betrifft

- zahlreiche **an Gehölze gebundene Kleinvögel**, die auf dem Gartengrundstück südlich und in den Gärten östlich und nördlich des Geltungsbereichs brüten;
- die **Zauneidechse** (Nachweis auf dem Gartengrundstück südlich des Geltungsbereichs);
- verschiedene **Fledermausarten** (potenziell existierende Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Wohnhäuser östlich und nördlich des Geltungsbereichs).

Mit der Beräumung des Baufeldes für die Errichtung der im Geltungsbereich zulässigen Wohnhäuser ist unvermeidbar ein Zugriff auf die innerhalb des Geltungsbereichs vorkommenden geschützten Arten bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Die in der näheren Umgebung vorkommenden Arten könnten außerdem von Störungen durch die Bautätigkeit betroffen sein. Welche artenschutzrechtlichen Erfordernisse und Restriktionen sich daraus ergeben, wird im Folgenden getrennt für die drei potenziell einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung / Verletzung
2. erhebliche Störung
3. Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

dargestellt.

Hierbei wird der Wirkungsprognose die worst case-Annahme zugrundegelegt, dass der gesamte Geltungsbereich der Ergänzungssatzung während der Bauzeit der Einfamilienhäuser durch eine Beseitigung der Vegetationsdecke und daran anschließende Erdarbeiten überformt wird.

## 5.1 Verbot der Tötung / Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Baufeldberäumung kann es zu einem direkten Zugriff auf Brutvögel und/oder die Zauneidechse und in der Folge zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Arten kommen. Dies hätte eine Auslösung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Folge und stände einem Inkrafttreten der Ergänzungssatzung entgegen. Damit besteht Anlass für die Planung der folgenden, fachlich einschlägigen Vermeidungsmaßnahmen:

- **Brutvögel**
  - Soweit bauphysikalisch möglich, Verzicht auf Beseitigung der Vegetation und Erdarbeiten im Bereich des gehölzbestandenen Ruderalsaumes am Nord- und Ostrand des Geltungsbereichs;
  - Durchführung der Baufeldberäumung (Beseitigung der Vegetationsdecke – Gehölze und krautige Vegetation) außerhalb der Brutzeit, d.h. in der Regel im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Dieses Zeitfenster kann je nach tatsächlichem Brutgeschehen nach Prüfung durch einem Fachgutachter ausgedehnt werden.
- **Zauneidechse**
  - Soweit bauphysikalisch möglich, Verzicht auf Beseitigung der Vegetation und Erdarbeiten im Bereich des gehölzbestandenen Ruderalsaumes am Nord- und Ostrand des Geltungsbereichs;
  - kurzrasige Mahd aller baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen mit dem Ziel der Verdrängung dort eventuell lebender Zauneidechsen (Voraussetzung: nachweislich kein Brutgeschehen von Vögeln auf den zu mähenden Flächen);
  - Aufrechterhaltung des kurzrasigen Zustandes bis zum Baubeginn, um die Flächen in einem für die Zauneidechse unattraktiven Zustand zu halten;
  - Durchführung von Kontrollbegehungen der Bauflächen zu geeigneter Zeit (während des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse) vor Baubeginn; sollte dort trotz des kurzrasigen Zustandes die Anwesenheit von Zauneidechsen festgestellt werden, sind diese zu fangen und auf geeignete angrenzende, nicht von den Baumaßnahmen betroffene Flächen umzusetzen (z.B. Ruderalsäume in der Verlängerung der Straße Am Elsterberg).

Werden die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen realisiert, so ist eine Auslösung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen.

## 5.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die geplanten Baumaßnahmen können eventuell zu einer Störung von geschützten Tierarten in der Umgebung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung führen. Potenzielle Störreize sind vorrangig die Lärmemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen und die Bewegungsunruhe der sich auf dem Baugrundstück aufhaltenden Personen.

Störungen sind allerdings nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie erheblich sind, also wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert (vgl. Wortlaut des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ein solches Szenario ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

- Der Geltungsbereich befindet sich in Stadtrandlage in einem vom Menschen regelmäßig frequentierten Umfeld (vorhandene Wohngrundstücke am Flurweg und an der Straße Am Elsterberg). Mit dem Vorkommen besonders störungsempfindlicher Tierarten ist deshalb in der näheren Umgebung nicht zu rechnen. Ebenso wurden auf im Geltungsbereich selbst keine besonders störungsempfindlichen Tierarten nachgewiesen.
- Der Geltungsbereich hat nur eine Größe von ca. 3.700 m<sup>2</sup>. Bei der geplanten Bautätigkeit zur Errichtung von drei Wohnhäusern handelt es sich deshalb um eine punktuelle und nur für einen überschaubaren Zeitraum (je Wohnhaus ca. 1 Jahr) wirksame Störquelle.

### 5.3 Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die die der eigentlichen Baumaßnahme vorausgehende Baufeldberäumung führt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger weniger Brutvogelarten (nach dem Ergebnis der Bestandserfassung 2023 je ein Brutpaar der Goldammer und der Ringeltaube). Darüber hinaus ist eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse auf den Ruderalsäumen am Rand des Geltungsbereichs betroffen.

Eine Auslösung des artenschutzrechtlichen Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit allerdings nur dann verbunden, wenn die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang besteht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, den Funktionserhalt durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen.

Nach Einschätzung von G&P Umweltplanung sprechend im vorliegenden Fall allerdings zwei Gründe für einen Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne die Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen:

- Die im Geltungsbereich nachweislich oder potenziell brütenden Vogelarten besiedeln eine Vielzahl unterschiedlicher Habitattypen und sind in Thüringen häufig und weit verbreitet. Die im Rahmen des Bauvorhabens überformten Flächen stellen insofern keinen für die Arten essentiellen Lebensraum dar.
- Der Geltungsbereich befindet sich am Rand der Ortslage Hochheim im Übergang von einem stark durchgrünzten Siedlungsgebiet zur offenen Landschaft. Für die betroffenen Arten existiert dort eine Vielzahl geeigneter Habitate, von denen im Rahmen des Vorhabens nur ein sehr geringer Flächenanteil seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verliert.

## 6 Literatur

- JAEHNE, S.; FRICK, S.; GRIMM, H.; LAUSSMANN, H.; MÄHLER, M.; UNGER, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens – 4. Fassung, Stand 11/2020. Naturschutzreport 30, 64-70.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung*. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): *Berichte zum Vogelschutz*, Band 57.
- TLUBN (2022): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel) (Grundlagen: Anhang IV FFH; § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG), Bearbeitungsstand: 28.12.2022. [https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste\\_1\\_europarechtlich\\_geschuetzten\\_tier\\_pflanzenarten\\_thueringen\\_ohne\\_voegel\\_270309.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf)



 Geltungsbereich Erganzungssatzung ERG008 Hochheim "Westlich Flurweg"

 Untersuchungsgebiet

**Brutvogel (Reviermittelpunkte 2023)**

-  Am - Amsel
-  Ga - Goldammer
-  Gf - Grunfink
-  Gi - Girlitz
-  Km - Kohlmeise
-  Mg - Monchsgrasmucke
-  Rt - Ringeltaube
-  St - Stieglitz
-  Zz - Zilpzalp

Projekt:	<b>LANDESHAUPTSTADT ERFURT</b> <b>Erganzungssatzung ERG008</b> <b>Hochheim "Westlich Flurweg"</b> Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
Planbezeichnung:	Bestandsplan Brutvogel		
	Anlage: 1	Mastab: 1 : 1.000	
Vorhabenstrager:	Mario Schollmeyer Scharbergweg 8 99094 Erfurt		
Bearbeiter:	<b>M. Gemeinhardt</b>	Zeichner:	<b>M. Gemeinhardt</b>
Datum:	<b>08.07.2024</b>	Projekt-Nr.:	<b>50/24</b>
		G & P Umweltplanung GbR Dittelstedter Grenze 3 99099 Erfurt	



- Geltungsbereich Ergänzungssatzung ERG008 Hochheim "Westlich Flurweg"
- Untersuchungsgebiet
- Künstliche Reptilienverstecke
- Nachweisort Zauneidechse

Projekt:	<b>LANDESHAUPTSTADT ERFURT</b> <b>Ergänzungssatzung ERG008</b> <b>Hochheim "Westlich Flurweg"</b> Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
Planbezeichnung:	Bestandsplan Reptilien		
	Anlage: 2	Maßstab: 1 : 1.000	
Vorhabensträger:	Mario Schollmeyer Scharbergweg 8 99094 Erfurt		
Bearbeiter:	M. Gemeinhardt	Zeichner:	M. Gemeinhardt
Datum:	08.07.2024	Projekt-Nr.:	50/24
		G & P Umweltplanung GbR Dittelstedter Grenze 3 99099 Erfurt	